

# Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Brückenau

Vom 16.09.2021

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, folgende

Rechtsverordnung:

## § 1

In der Stadt Bad Brückenau dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Bad Brückenau kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den 40 Sonn- und Feiertagen ab dem zweiten Sonntag im April verkauft werden.

## § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Bad Brückenau, den 16.09.2021  
STADT BAD BRÜCKENAU

  
Jochen Vogel, Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen Nr. 20/2021, lfd.Nr. 195 vom 01.10.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, den 05. Oktober 2021  
STADT BAD BRÜCKENAU

Jürgen Pfister  
2. Bürgermeister

